

Protokollauszug vom 11. Juli 2007

1949. 2006/541

Weisung 72 vom 29.11.2006:

Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung des Bürgerrechts an den Stadtrat, Änderung der Gemeindeordnung

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 sowie **Art. 24, 40** und **42** werden aufgehoben.

Art. 52 Die Erteilung des Bürgerrechts an Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie an Ausländerinnen und Ausländer ist Sache des Stadtrates.

2. Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnungsänderung in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Befugnis:

1. Es wird festgestellt, dass der Volksinitiative GR Nr. 2005/445 „Mehr Fairness bei der Einbürgerung“ vom 6. Juli 2005 als Bestandteil des unter lit. A hiavor gefassten Gemeindebeschlusses zugestimmt wird.

2. Die Motion GR Nr. 2002/473 von Christoph Hug (Grüne) und Balthasar Glättli (Grüne) vom 6. November 2002 betreffend Bürgerrecht, Aufnahme von im Ausland geborenen Bewerberinnen und Bewerbern, wird als erledigt abgeschrieben.

3. Die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates prüft im Rahmen ihrer allgemeinen Überprüfung der Geschäftsführung des Stadtrates die Ordnungsmässigkeit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch den Stadtrat an Gesuchstellende ohne Rechtsanspruch und setzt dafür eine Subkommission mit mindestens fünf Personen ein.

2 / 2

Mitteilung an den Stadtrat und an die AL der Stadt Zürich, Postfach 1005, 8026 Zürich, sowie Bekanntmachung von Lit. B Ziff. 1 und 3 am 18. Juli 2007 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist für Lit. B Ziff. 3: 17. August 2007).